



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 6/1997

Dresden, 13. März 1997

2B 12109

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|------------|--|-----|
| 7. 3. 1997 | Gesetz über die Vorverlegung der nächsten regelmäßigen Wahlen zu den Personalräten und zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Freistaat Sachsen | 113 |
|------------|--|-----|

Gesetz

über die Vorverlegung der nächsten regelmäßigen Wahlen zu den Personalräten und zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Freistaat Sachsen

Vom 7. März 1997

Der Sächsische Landtag hat am 7. März 1997 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Amtszeit der Personalvertretungen

(1) Die nächsten, auf die Wahlen in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1997 folgenden regelmäßigen Personalratswahlen im Sinne des § 27 Abs. 1 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 29) einschließlich der Wahlen zu den Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräten finden in den Dienststellen gemäß § 1 SächsPersVG in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1999 statt. § 27 Abs. 5 Satz 2 SächsPersVG findet keine Anwendung.

(2) Demgemäß wird die Amtszeit der in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1997 zu wählenden Personalvertretungen auf ein Jahr und zehn Monate verkürzt.

(3) Die auf die Personalratswahlen nach Absatz 1 folgenden Wahlen finden in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2003 statt. Hierdurch verlängert sich die Amtszeit der nach Absatz 1 zu wählenden Personalvertretungen gegenüber § 26 Satz 1 SächsPersVG entsprechend.

§ 2

Amtszeiten der Jugend- und Auszubildendenvertretungen

(1) Die nächsten, auf die Wahlen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai 1997 folgenden regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Sinne des § 61 Abs. 2 SächsPersVG einschließlich der Wahlen zu Stufenvertretungen und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen finden in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar 1999 statt.

(2) Demgemäß wird die Amtszeit der in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Mai 1997 zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen auf ein Jahr und acht Monate verkürzt.

(3) Die auf die Wahlen nach Absatz 1 folgenden Wahlen finden in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai 2001 statt. Hierdurch verlängert sich die Amtszeit der nach Absatz 1 zu wählenden Jugend-

und Auszubildendenvertretungen gegenüber § 61 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG entsprechend.

§ 3

Übergangsvorschrift

Endet die Amtszeit der Personalvertretungen in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1997, ohne daß ein neuer Personalrat in dieser Zeit gewählt wurde, so führt der bestehende Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt worden ist, längstens jedoch bis zum 31. August 1997. Der Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Personalratswahl nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 7. März 1997

Der Landtagspräsident

Erich Ilten

Der Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Hans Geisler

Der Staatsminister

für Soziales, Gesundheit und Familie

Der Staatsminister des Innern

Klaus Hardraht

Abs.: SDV-GmbH, Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ 2B 12 109, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 09

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

Sächsisches Druck- und Verlagshaus GmbH – HRB 3228 – SDV –,
Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden, Verlag Telefon (03 51) 42 03 203, Fax
(03 51) 42 03 267, Adreßverwaltung/Bestellungen Telefon (03 51) 42 03 182/183,
Fax (03 51) 42 03 186 (Frau Maier, Frau Plau)

Bankverbindung: Postgiroamt Leipzig, Kontonummer 156 600 907,
BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SDV ausgeliefert. Bestellungen sind grundsätzlich schriftlich an die Abteilung Versand des SDV zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 109,00 DM.

Die Aufnahme des Abonnements ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Preis für ein Jahresabonnement. (Zwischenzeitlich sind Ausgaben gegen Entrichtung des Preises für Einzelstücke lieferbar.) Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich im SDV vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang; für jeweils weitere angefangene 8 Seiten werden 0,80 DM berechnet (bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 3,00 DM (inklusive 7 Prozent MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

ISSN 0941-3006



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 6/1997

Dresden, 13. März 1997

2B 12109

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|------------|---|-----|
| 7. 3. 1997 | Gesetz über die Vorverlegung der nächsten regelmäßigen Wahlen zu den Personalräten und zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Freistaat Sachsen | 113 |
|------------|---|-----|

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 6/1997

Dresden, 13. März 1997

2B 12109

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| 7. 3. 1997 Gesetz über die Vorverlegung der nächsten regelmäßigen Wahlen zu den Personalräten und zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Freistaat Sachsen | 113 |

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz

über die Vorverlegung der nächsten regelmäßigen Wahlen zu den Personalräten und zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Freistaat Sachsen

Vom 7. März 1997

Der Sächsische Landtag hat am 7. März 1997 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Amtszeit der Personalvertretungen

(1) Die nächsten, auf die Wahlen in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1997 folgenden regelmäßigen Personalratswahlen im Sinne des § 27 Abs. 1 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 29) einschließlich der Wahlen zu den Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräten finden in den Dienststellen gemäß § 1 SächsPersVG in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1999 statt. § 27 Abs. 5 Satz 2 SächsPersVG findet keine Anwendung.

(2) Demgemäß wird die Amtszeit der in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1997 zu wählenden Personalvertretungen auf ein Jahr und zehn Monate verkürzt.

(3) Die auf die Personalratswahlen nach Absatz 1 folgenden Wahlen finden in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2003 statt. Hierdurch verlängert sich die Amtszeit der nach Absatz 1 zu wählenden Personalvertretungen gegenüber § 26 Satz 1 SächsPersVG entsprechend.

§ 2

Amtszeiten der Jugend- und Auszubildendenvertretungen

(1) Die nächsten, auf die Wahlen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai 1997 folgenden regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Sinne des § 61 Abs. 2 SächsPersVG einschließlich der Wahlen zu Stufenvertretungen und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen finden in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar 1999 statt.

(2) Demgemäß wird die Amtszeit der in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Mai 1997 zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen auf ein Jahr und acht Monate verkürzt.

(3) Die auf die Wahlen nach Absatz 1 folgenden Wahlen finden in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai 2001 statt. Hierdurch verlängert sich die Amtszeit der nach Absatz 1 zu wählenden Jugend-

und Auszubildendenvertretungen gegenüber § 61 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG entsprechend.

§ 3

Übergangsvorschrift

Endet die Amtszeit der Personalvertretungen in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1997, ohne daß ein neuer Personalrat in dieser Zeit gewählt wurde, so führt der bestehende Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt worden ist, längstens jedoch bis zum 31. August 1997. Der Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Personalratswahl nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 7. März 1997

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
In Vertretung
Dr. Hans Geisler
Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit und Familie

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht